



Staat Steiermark



im Rechtstand der Verfassunggebenden Versammlung
seit 26. Oktober 2015

Die vorläufige Kernverfassung

vom 16. Juni 2016

Artikel 1 - Die Staatsgründung

*§ 1. Die völkerrechtliche **Verfassunggebende Versammlung** der Rechtsträger aus dem Staat Steiermark hat das **Völkerrechtssubjekt** mit der Bezeichnung*

STAAT STEIERMARK

am 26. Oktober 2015 zu Graz öffentlich ausgerufen und in den rechtswirksamen Stand gesetzt.

*Das Volk sind, durch korrekten **Abstammungsnachweis** belegt, die natürlichen Personen des Völkerrechtssubjekts, welche als **Eigentümer der Landflächen in den Heimatgemeinden** die alleinigen Inhaber des Staates sind und weiterhin bleiben.*

Das in Gesetz Nr.1 genannte Gebiet ist nach ISO 3166-2:AT-6 festgelegt, weithin bekannt als „Bundesland Steiermark“. Durch Urkunde, Ausrufung und Veröffentlichung wurde das Staatswesen in den korrekten Rechtstand eines völkerrechtlichen Rechtssubjekts gesetzt.

Damit wurde ein neues und nun gemeinsames Staatswesen der freien und souveränen Rechtsträger errichtet. Die völkerrechtlich berechtigten Männer und Frauen im gesamten Staatsgebiet sind und bleiben weiterhin die alleinigen Inhaber und Eigentümer der Landflächen ihrer Heimatgemeinden, versammelt im Staat zum gemeinsamen Wohle aller.

***Das Recht zur Selbstbestimmung haben die Rechtsträger nur als Volk**, nun vereint in ihrem neuen Staat, da ja das Selbstbestimmungsrecht der Völker jeglicher Fremdbestimmung gegenüber vorrangig ist. Damit wurde von der Verfassunggebenden Versammlung des Volkes jenes **neue Recht gesetzt**, das gegenüber jedem juristischen Staatsrecht vorrangig ist.*

*Die **Rechtsträger** nehmen damit ihre unveräußerlichen und unauslöschlichen juristischen Rechte wahr, die sie **als Volk** aus ihrem **neuen Staat** beziehen.*

*Nun erfüllen sie gemeinsam die sich aus den Rechten ergebende **Pflichten**, **alle Volksteile zu informieren und zur Zusammenarbeit und Mithilfe zu bewegen**. Schritt für Schritt kann nun, völlig friedlich und allgemein verständlich, das neue Staatswesen aufgebaut werden. Dies kann nur in Abstimmung mit den anderen Staaten im Staatenbund Oesterreich durchgeführt werden, um eine gemeinsame Verfassung und Gesetzgebung sicherzustellen.*

*Um ein Zeichen zu setzen, dass alle **deutschsprachigen Völker** mit einer Stimme sprechen können, wird nun diese Kernverfassung für den **Staat Steiermark** verlautbart, im **Staatenbund Oestereich** veröffentlicht und an den **Bundesstaat Deutschland** übersandt.*

Artikel 2 - Die vorläufige „Volksverfassung“

§ 1. Die geistigen, beseelten, lebenden, nicht verstorbenen oder verschollenen Wesen, ausgestattet mit allen Rechten der Schöpfung seit ihrer Entstehung im Mutterleibe, die sich selbst als Menschen bezeichnen,

- sind die juristischen Rechtsträger, wie darüber die Rechtsträger der natürlichen Evolution der Schöpfung an allen Gebieten der Deutschen Völker, die **seit über 1300 Jahren diese Landflächen besiedeln** und bewohnen,

- verbunden mit jenen Rechtsträgern, welche als alleinige Rechtsträger unseres deutschsprachigen Volkes **selbst die nunmehr gültige Verfassung** und die Bezeichnung für ihre Gebiets- und Landflächen **festgelegt haben**,

- in ihrem Bestreben der **Wahrnehmung eigener Verantwortung**, die Freiheit, die Menschlichkeit, die **Unabhängigkeit** und den Frieden offen gegenüber und gemeinsam mit allen Menschen dieser Erde zu stärken,

- im Willen **gegenseitiger Rücksichtnahme** und Achtung, ihre Vielfalt zu leben im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verpflichtung gegenüber den vergangenen und aller künftigen Generationen,

- mit dem Wissen, **daß nur frei ist, wer seine Freiheit bewahrt und die Stärke des Volkes**, wie aller Menschen dieser Erde, **sich immer am Wohle jedes Einzelnen mißt**, welche Zufriedenheit und Liebe jeder erleben und finden wird,

- mit der **Erfahrung von Generationen**, daß niemals ein juristisches Recht über den geborenen Wesen stehen kann, sie nicht unterwerfen, nicht einschränken in ihrem Handeln und Denken beeinflussen darf,

- beauftragt mit dem **Erhalt der Schöpfung**, im Wissen um die **Sinnhaftigkeit** des förderlichen Zusammenlebens denkender und fühlender Wesen, und fähig jeglichen zerstörerischen Fanatismus zu beenden

- in tiefem Bestreben für den Schutz und den **Erhalt ihres Lebensraumes**, der gesamten Erde zu wirken, deren Recht auf den eigenen Bestand und Leben in jeder Weise und für alle Lebewesen die sie hervorbringt,

- in der Erkenntnis, dass ein **neues Wirtschaftsmodell** ausschliesslich den Menschen und allen Lebewesen dienen soll und nicht dem Profit,

haben diese **Kernverfassung** als ihre **gemeinsame Vereinbarung unter und zwischen ihnen** selbst wirkend, durch ihren höchsten, menschlichen Eid gegeben, verkündet und in den verbindlichen und über allen anderen Rechten sowie Rechtssystemen stehenden, wirksamen Stand versetzt.

§ 2. Ein neues Gesetzeswerk ist auf Grundlage dieser Kernverfassung zu erstellen. Der **öffentliche** Diskurs über die Entstehung der Gesetze und die **Abstimmung** darüber sind **verpflichtend**. Jede andere Verfahrensweise ist unzulässig.

§ 3. Kein neues Gesetz, keine Regel, keine Verordnung, oder ihr gleich zu setzende und gleich bedeutsame, nachfolgende Niederschrift, welche erdacht und erlassen wird, darf den Grundsätzen dieser Kernverfassung widersprechen, Teile davon aufheben, verändern, oder in seinem Sinn, seiner Wirkung oder Bedeutung antasten sowie ebenfalls nicht gegen den Willen und die **ausdrückliche Zustimmung der ewigen Rechtsträger** verfasst oder erlassen werden.

Artikel 3 - Aufhebungen alter Gesetze sowie Neueinsetzungen und Änderungsgesetzgebungen

§ 1. Um die **öffentliche Ordnung aufrecht** zu erhalten, gelten alle Gesetze und Verordnungen der 2. Republik für die Übergangszeit weiterhin, sofern sie nicht offensichtlich mit dieser Verfassungsschrift unverträglich sind.

§ 2. Sämtliche **Änderungsgesetzgebungen oder Gesetzesaufhebungen** bezüglich der vorherigen Gesetze, Regeln, Verordnungen, oder ihr gleich zu setzenden und gleich bedeutsamen, nachfolgenden Niederschriften, **sind im Rahmen eines zu erlassenden Gesetzes festzuhalten** und im rechtlichen Bezug auf diesen Verfassungsbestandteil zu bestimmen. Die in dieser rechtlichen Wirkung erlassenen Gesetze, bezüglich Aufhebungen alter Gesetze, Artikel und Paragraphen, werden Bestandteil der Verfassungsschrift.

§ 3. Die **Einsetzung der neuen Gesetze, Regeln und Verordnungen, oder ihr gleich zu setzenden und gleich bedeutsamen, nachfolgenden Niederschriften, sind im Rahmen eines zu erlassenden Gesetzes festzuhalten** und im rechtlichen Bezug auf diesen Verfassungsbestandteil zu bestimmen. Die in dieser rechtlichen Wirkung erlassenen **Gesetze werden Bestandteil der Verfassungsschrift** und dürfen ihr entsprechend Artikel 2, § 2., § 3., nicht widersprechen.

§ 4. Bis zur vollständigen Erfüllung des Artikel 3, § 2., gelten **die eingesetzten vorläufigen Gesetze, Regeln und Verordnungen, oder ihr gleich zu setzenden, nachfolgenden Niederschriften, welche die Verfassunggebende Versammlung bereits über ein Dekret und ein Gesetz erlassen hat.**

§ 5. Alle, in dieser Verfassungsschrift fehlenden, oder durch den Entscheid der Rechtsträger noch näher zu bestimmenden Gesetze, Regeln und Verordnungen, oder diesen gleich zu setzenden, gleich bedeutsamen Niederschriften, sind im Rahmen eines **ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens** festzustellen und im Bezug auf den jeweiligen Verfassungsbestandteil zu erlassen. Das **Zitiergebot** ist somit unabänderlich die Gesetzesgrundlage für sämtliche, nachfolgende Niederschriften. Alle anderen Absprachen oder Vereinbarungen im Innen- wie im Außenverhältnis des Geltungsbereiches, sind rechtsunwirksam.

Graz,
am 16. Juni 2016
Die Gründungsmitglieder

Helmut Jurinec Kurt Eigner Friedrich Schiller Horst Reinisch Franz Josef Suppanz